

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2021/9/27 LVwG-S-873/001-2021

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.09.2021

#### Rechtssatznummer

2

# Entscheidungsdatum

27.09.2021

#### Norm

WRG 1959 §137 Abs3 Z8 WRG 1959 §138 Abs1 AVG 1991 §59

## Rechtssatz

Das Schweigen einer Behörde zu einer Eingabe berechtigt keinesfalls zu dem Schluss, die Behörde würde die darin vertretene Ansicht teilen, und wäre eine rechtskräftige behördliche Entscheidung damit hinfällig und brauchte nicht beachtet zu werden.

## **Schlagworte**

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; gewässerpolizeilicher Auftrag; eigenmächtige Neuerung; Konkretisierung;

# **Anmerkung**

VwGH 03.12.2021, Ra 2021/07/0094-4, Zurückweisung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.S.873.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

21.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$